



Name, Vorname: _____

Bedingter Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte aus Anlass der Erteilung eines Jagdscheins

Als Inhaber eines Jagdscheines nach § 13 Abs. 3 WaffG dürfen Sie Langwaffen ohne Voreintrag in eine Waffenbesitzkarte erwerben (sog. Jägerprivileg). Sie haben in diesem Fall aber nachträglich binnen zwei Wochen die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen und die erworbene Waffe eintragen zu lassen.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung empfehlen wir Ihnen, zugleich mit Ihrem Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins einen (bis zur Mitteilung des tatsächlichen Waffenerwerbs aufschiebend) bedingten Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu stellen. So wird es ermöglicht, bereits vorab einen Datensatz im Nationalen Waffenregister (NWR) anzulegen. Dadurch kann Ihnen schneller eine Waffenbesitzkarte ausgestellt werden, wenn Sie eine Schusswaffe erworben haben. Ihnen als Antragsteller entstehen hierdurch keine finanziellen Nachteile: Kosten für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte entstehen (in der üblichen Höhe) erst zu dem Zeitpunkt, in dem Sie auch tatsächlich eine Eintragung von Waffen beantragen und die Waffenbesitzkarte tatsächlich ausgestellt wird.

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen habe, und stelle bereits jetzt einen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte, deren Erteilung durch meinen späteren Antrag auf Eintragung einer Waffe aufschiebend bedingt sein soll.

Datum, Ort

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Regel ab Eingang dieses Antrags bei der Waffenbehörde drei Monate gültig ist.